

Vereinbarung zu Leistungsangebot und Tarifen der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ 01.01.2017 bis 31.12.2019

Zwischen
Auftraggeber:

Kanton Solothurn

Departement des Innern, vertreten durch Amt für soziale Sicherheit

und

Auftragnehmerin:

FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

vertreten durch Susanne Seytter, Geschäftsführerin

1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung ist es, im Kanton Solothurn die Beratung, Betreuung und Unterbringung von Opfern von Menschenhandel sicherzustellen, indem die spezialisierten Dienstleistungen der Auftragnehmerin in Anspruch genommen werden können, und durch den Auftraggeber entsprechend vergütet werden.

2. Zielgruppe

Das Angebot der Auftragnehmerin richtet sich an Opfer von Menschenhandel ab 18 Jahren sowie im Einzelfall ab 16 Jahren. Nur in Ausnahmefällen können Kinder in Begleitung der Mutter aufgenommen werden.

Ausschlusskriterien sind:

- Suizidgefährdung
- Suchtproblematiken
- Akute psychische Erkrankung
- Pflegebedürftigkeit

3. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5), insbesondere Artikel 9, 13 und 14
- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV, SR 312.51)
- Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) des Kantons Solothurn
- Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2) des Kantons Solothurn
- Kantonale Opferhilferichtlinien (Stand 1.7.2016)

4. Leistungen der Auftragnehmerin

4.1. Leistungen in der Aufnahme- und Interventionsphase (Monat 1) und Interventionsphase (Monate 2 bis 6)

- Abklärung Opferstatus
- Case Management
- Unterkunft in Schutzwohnung (inkl. Verpflegung und Betreuung)
- Gefährdungsabklärungen/Schutzmassnahmen
- Information Opferrechte
- Beratung und Krisenintervention
- Klärung von aufenthaltsrechtlichen Fragen/aufenthaltsrechtlicher Schutz
- Erschliessung von opferhilferechtlichen Drittleistungen
- 32 Stunden Verfahrensbegleitung (inkl. Reisespesen Begleitperson)
- Organisation der Rückkehr mit und ohne staatliche Rückkehrhilfe
- Zusammenarbeit und Koordination mit involvierten Akteuren (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Migrationsamt, Rechtsanwälten, Therapeuten)
- Standortgespräch mit zuständigem Kanton spätestens nach vier Monaten, organisiert durch die Auftragnehmerin
- Ausrichtung einer Pauschale für den persönlichen Bedarf im Betrag von CHF 450.00 pro Monat
- Notset

Die unter 4.1. aufgeführten Leistungen der Auftragnehmerin in der Aufnahme- und Interventionsphase sind auf sechs Monate (180 Tage) begrenzt und in der Tagespauschale enthalten.

4.2. In der Tagespauschale nicht enthaltene und vom Auftraggeber zusätzlich zu entschädigende Kosten

- Gesundheitskosten (KK-Prämie, Selbstbehalt, Franchise) und strafatkausale medizinische Behandlungskosten, die nicht durch die Kasse übernommen werden können, sowie Kosten für eine ärztlich bestätigte Notfallbehandlung
- Opferhilferechtliche Drittleistungen (Anwaltskosten, Therapiekosten etc.) nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäss Artikel 4 OHG
- Dolmetscherkosten für opferhilferechtliche Beratungen gemäss Zürcher Dolmetschertarifen
- Sicherheitsmassnahmen
- Reisespesen des Opfers zur Einvernahme
- Rückreisekosten, soweit diese nicht durch die staatliche Rückkehrhilfe gedeckt sind
- Zusätzliche Verfahrensbegleitstunden nach vorgängig gewährter Kostengutsprache, wenn in den ersten sechs Monaten mehr als 32 Verfahrensbegleitstunden anfallen
- Allfällige unter 4.1. nicht abgegoltene Leistungen der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem Übergang in die Integrationsphase bzw. bei der Suche nach einer Anschlusslösung, entsprechend den anlässlich des Standortgesprächs getroffenen Entscheidungen zu einem Stundentarif von CHF 142.00

4.3. Leistungen in der Integrationsphase (ab 181. Tag)

Nach dem sechsten Monat endet die Unterbringung des Opfers in der Schutzunterkunft der Auftragnehmerin. Der Wechsel in den Kanton Solothurn wird spätestens ab dem 150. Tag vom Auftraggeber in Absprache mit der Auftragnehmerin in die Wege geleitet. Zu diesem Zweck erstellt die Auftragnehmerin mittels Formular des Auftraggebers einen Abklärungsbericht über das betroffene Opfer. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Abklärungen ab dem 120. Tag vorzunehmen. Der Auftraggeber holt zusätzlich mittels Formular bei der Staatsanwaltschaft die notwendigen Informationen zur Gefährdungssituation des Opfers ein. Nach Absprache und gegen zusätzliche Entschädigung kann die Organisation einer Anschlusslösung von der Auftragnehmerin übernommen werden (vgl. 4.2.). Ab Ende des sechsten Monats stellt der Auftraggeber die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die soziale Betreuung des Opfers im Kanton Solothurn sicher.

Bei der Auftragnehmerin verbleiben ab dem 181. Tag nach Absprache und vorgängiger Kostengutsprache nachstehende ambulante opferhilferechtliche Leistungen:

- Opferhilferechtliche Beratung (max. 10 Stunden pro Monat), welche u.a. folgende Leistungen beinhaltet:
 - Erschliessung von opferhilferechtlichen Drittleistungen
 - Klärung von aufenthaltsrechtlichen Fragen/aufenthaltsrechtlicher Schutz
 - Rückkehr mit und ohne staatliche Rückkehrhilfe
 - Gefährdungsabklärungen, Schutzmassnahmen
 - Organisation Wiedereinreise für Aussagen im Verfahren
- Verfahrensbegleitung nach Stundenaufwand (Reisespesen der Begleitperson sind im Stundenansatz enthalten)
- Unterstützung des Opfers zwecks aufenthaltsrechtlichen Schutzes (die Ausarbeitung des Härtefallgesuchs hat hierbei durch die anwaltschaftliche Vertretung zu erfolgen)
- Schriftliche oder telefonische opferhilferechtliche Beratung nach Rückkehr in die Heimat (einmalig maximal 5 Stunden)

4.4. Ausnahmen

- Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufnahmen abzulehnen, wenn sie keine freien Kapazitäten in ihren Schutzwohnungen hat.
- Die Auftragnehmerin kann Personen ablehnen, die nicht ihren Aufnahmekriterien entsprechen. Eine Ablehnung der Aufnahme wird im Einzelfall schriftlich begründet.
- Falls ein Wechsel des Opfers nach 6 Monaten in den Kanton Solothurn z.B. aus Gefährdungsgründen oder aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeiten im Kanton Solothurn nicht möglich ist, kann der Auftraggeber bei der Auftragnehmerin einen verlängerten Verbleib des Opfers im Angebot der Auftragnehmerin beantragen. In diesem Fall erstellt die Auftragnehmerin eine klientinnenspezifische Offerte auf der Grundlage des geschätzten Betreuungsaufwandes. Voraussetzung für eine Aufnahme nach den 180 Tagen ist eine rechtzeitige Anmeldung spätestens bis zum 150. Tag, ein freier Platz im Programm der Auftragnehmerin und eine Kostengutsprache der Auftraggeberin.
- Im Ausnahmefall kann eine Unterbringung in einer externen, nicht in die Organisation der Auftragnehmerin integrierten Betreuungsinstitution notwendig werden, wie z.B. bei einem minderjährigen Opfer unter 16 Jahren. In diesem Fall prüft die Auftragnehmerin, ob eine ambulante opferhilferechtliche Beratung geleistet werden kann und erstellt eine klientinnenspezifische Offerte zuhanden des Auftraggebers.
- Abklärungsaufträge und Erstgespräche mit einem Opfer, welches in der Folge nicht in eine Schutzunterkunft der Auftragnehmerin aufgenommen wird, werden als ambulante Leistungen der Auftragnehmerin zu einem Stundentarif von CHF 142.00 in Rechnung gestellt.

5. Tarife

5.1. Entschädigung der Leistungen der Auftragnehmerin und der Opferkosten in der Aufnahme- und Interventionsphase (6 Monate)

Der Auftraggeber entschädigt Leistungen der Auftragnehmerin gemäss Ziff. 4.1 mit einer Tagespauschale wie folgt:

- Aufnahmephase 1. Monat:

Tagespauschale:

CHF 320.00 für Einzelpersonen

CHF 395.00 für minderjährige Einzelpersonen (Mindestalter 16 Jahre)

- Interventionsphase Monate 2-6:

Tagespauschale:

CHF 250.00 für Einzelpersonen

CHF 325.00 für minderjährige Einzelpersonen

- In Ausnahmefällen, unabhängig von der Phase, Kinder in Begleitung der Mutter:

Tagespauschale:

CHF 75.00 für Kinder bis 3 Jahre

CHF 150.00 für Kinder von 3 bis 18 Jahre

Ein angebrochener Tag wird als ganzer Tag verrechnet.

Bei Abwesenheit des Opfers, ohne dass das Zimmer geräumt worden ist, werden die Tagespauschalen noch für maximal 4 Tage weiter vergütet. Die Leistungen der Auftragnehmerin werden nach gewährter Kostengutsprache und nach Rechnungsstellung entschädigt. Die Kostengutsprache wird in der Aufnahmephase für 1 Monat und in der Interventionsphase für mindestens 3 Monate gewährt. Die Entschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

5.2. Entschädigung der Leistungen der Auftragnehmerin und der Opferkosten in der Integrationsphase (Phase 2)

Die sonstigen Leistungen der Auftragnehmerin gemäss Ziff. 4.3 werden mit CHF 142.00 pro Stunde entschädigt. Sie werden nach vorgängig gewährter Kostengutsprache dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Entschädigung ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

6. Vernetzung

Die Auftragnehmerin vernetzt sich und arbeitet jeweils fallbezogen mit Organisationen und anderen Fachstellen des Kantons Solothurn gemäss aktuell gültiger Kooperationsvereinbarung zusammen. Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin in der ämterübergreifenden Zusammenarbeit und hinsichtlich der Vernetzung mit öffentlichen und privaten Stellen im Kanton Solothurn.

7. Reporting

Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber bis spätestens Ende Juni des Folgejahres folgende Unterlagen einzureichen:

- Jahresbericht inkl. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Spezifische Daten für den Kanton Solothurn (Fallzahl, Herkunft, Zusammenarbeit)

Nach Vorliegen des Jahresberichts findet bei Bedarf ein Gespräch über das vergangene Jahr statt. Offenlegung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen:

Die Auftragnehmerin gewährt dem Auftraggeber jederzeit Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen und in die einzelnen, den Kanton Solothurn betreffenden Falldossiers.

8. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Auftragnehmerin untersteht als Erbringerin von Opferhilfeleistungen der Schweigepflicht nach Artikel 11 OHG. Sie verpflichtet sich, bzw. ihr Personal, zur Geheimhaltung und zur Vornahme von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes. Sie sichert die Daten gegen Verlust und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

9. Übergangsfristen

Der Vertrag gilt für alle neuen Fälle ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Sämtliche hängigen Fälle werden mit Inkrafttreten der Vereinbarung nach vorliegender Regelung entschädigt.

10. Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit auf Ende eines Monats gekündigt werden.

11. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019

Kanton Solothurn
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit

Ort und Datum

Auftraggeber
Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO

**FIZ Fachstelle Frauenhandel und
Frauenmigration**

Zürich, 24. 10. 2016

Ort und Datum


Auftragnehmerin
Susanne Seytter
Geschäftsführung FIZ